

## Überblick über die gesetzl. Anforderungen und deren Dokumentationspflichten

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es muss betriebsindividuell geschaut werden, welche Dokumentationspflichten gelten.

Anforderungen	Ihr Vorteil durch uns	Fristen
<b>Aufzeichnung der Pflanzenschutzmaßnahmen</b>		
mit Angaben zu: Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der Fläche/Größe), Datum der Anwendung, Kultur, eingesetzte Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge je Flächeneinheit, Name des Anwenders	<b>Gesetzeskonformität</b> Dank hinterlegten Prüfmodulen	Unverzüglich nach Ausbringung
<b>Aufzeichnungen des Nährstoffeinsatzes bzw. der Düngemaßnahmen</b>		
mit Angaben zu: Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der Fläche), Größe der Fläche, Datum der Anwendung, Art und Menge des aufgetragenen Düngemittels, aufgetragene Menge an Gesamt-N und Phosphat bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N	<b>Zeitersparnis</b> Durch Sammelbuchungen auf mehreren Schlägen gleichzeitig	Unverzüglich, spätestens aber 2 Tage nach Ausbringung
<b>Dokumentation der Weidetierhaltung</b>		
Mit Angaben zu: Tierart, Tieranzahl und die Zahl der Weidetage (ggf. Weidestunden je Tag) Achtung: auch bei nicht betriebsinternen Tieren!	<b>Intelligenz</b> Schnelle Erfassung durch theoretisch gepflegte Werte laut DüV	Erstellung nach Ende der Weidesaison
<b>Düngebedarfsermittlung für N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></b>		
Als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre. Berücksichtigung der Herbstdüngung zu Wintertraps und Wintergerste bei N-Bedarfsermittlung im Frühjahr und Anrechnung der org. Düngung aus dem Vorjahr mit 10 % von der Gesamt-N-Menge. ! Abzug von 20 % des Düngebedarfs	<b>Praxistauglichkeit</b> Durch automatische Übernahme der Daten aus dem Vorjahr und Anrechnung im aktuellen Erntejahr	Erstellung vor der ersten Düngung wesentlicher Mengen N und P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
<b>Berechnung der betriebsindividuellen N-Obergrenze</b>		
Aufsummierung des Nährstoffanfalls aus der Tierhaltung unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerungsverluste sowie der Nährstoffbewegungen. ! Auswertung der 170er N-Obergrenze im Betriebsdurchschnitt bzw. 130er N-Grenze schlagbezogen Ausnahme bei der Anrechnung bei Kompostausbringung	<b>Übersichtlichkeit</b> Schlagebezogene Gegenüberstellung	Bis zum 31. März des Folgejahres
<b>Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (Anlage 5 lt. DüV)</b>		
eindeutige Bezeichnung und Größe des Betriebes in ha LF, Beginn und Ende des Düngejahres (12-Monatszeitraum), gesamtbetrieblicher Düngebedarf sowie in roten Gebieten für N und P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> und Erfassung der im Betrieb aufgetragenen Nährstoffe nach verschiedenen Kategorien.	<b>Effizienz</b> Durch Summierungen der eingegebenen Daten und Verknüpfung zur Düngebedarfsermittlung	Bis zum 31. März des Folgejahres
<b>Stoffstrombilanz</b>		
Seit spätestens 01.01.2023 für fast alle landwirtschaftlichen Betriebe und Biogasanlagen Pflicht. Dokumentation und Bilanzierung von zugeführten und abgegebenen Nährstoffmengen (N und P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) im Betrieb, wie: Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut, pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Nutztiere, N-Zufuhr durch Leguminosen.	<b>Arbeitserleichterung</b> durch die Einrichtung der Schnittstelle und somit Übernahme der Raiffeisenbelege inkl. Stickstoff- und Phosphatwerte	Spätestens 6 Monate nach Ende des Wirtschafts- oder Kalenderjahres (wählbar)
<b>Aufzeichnungs- und Meldepflicht bei Auf- oder Abgaben von Wirtschaftsdüngern</b>		
Wirtschaftsdünger abgebende, befördernde und empfangende Betriebe unterliegen einer Meldepflicht bei der Einfuhr nach Hessen und einer generellen Aufzeichnungspflicht für alle Zu- und Abgänge von Wirtschaftsdüngern in Hessen (auch Gärrest).	<b>Nachvollziehbarkeit</b> Durch Erstellung von Lieferscheinen	Aufzeichnungspflicht: Spätestens ein Monat nach der Aufnahme/Abgabe Meldepflicht: nur für Empfänger, die WD aus einem anderen Bundesland oder Ausland erhalten bis zum 31.03. des Folgejahres
<b>Bodenproben- sowie Gülle- und Mistanalysen</b>		
Gesetzlich vorgeschriebene Grundnährstoffuntersuchungen des Bodens (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , K, MgO, pH), ! Nmin-Probe vor der Herbstdüngung im Raps, !! Nährstoffanalyse vor Ausbringung der organischen Wirtschaftsdünger	<b>Service und Dienstleistung vereint</b> über uns können Sie von Entnahme bis zum Importieren der Analysen den vollen Service genießen (Ackerprofi)	Bodenproben: mindestens alle 6 Jahre Nmin: schlagbezogen vor Düngung, WD-Analyse: spätestens alle 2 Jahre in roten und/oder gelben Gebieten.

Düngung

! Ausnahmeregelungen in roten Gebieten (Stand 14.06.2023)  
! Ausnahmeregelungen in gelben Gebieten (Stand 14.06.2023)